
S 8 R 630/02 SK

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 630/02 SK
Datum	12.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 127/05 SK ER
Datum	08.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 12.01.2005
Az.: S [8 R 630/02](#) SK wird bis zur Erledigung des Rechtsstreits in der
Berufungsinstanz ausgesetzt ([§ 199 Abs.2 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes
-SGG-).

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht Würzburg (SG) hat mit Urteil vom 12.01.2005 die Beklagte verpflichtet, der Klägerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.05.2004 zu gewähren. Das SG stützt seine Entscheidung in erster Linie auf die von ihm bei der Ärztin für Öffentliches Gesundheitswesen Dr. T. und dem Neurologen, Psychiater und Psychotherapeuten Dr.H. eingeholte Gutachten. Obwohl diese Sachverständigen die Klägerin noch für fähig erachteten, leichte Arbeiten mehr als 6 Stunden täglich zu verrichten, kam das SG zu dem Ergebnis, dass die Klägerin mit dem ihr verbliebenen körperlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr in der Lage sei, zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Die Klägerin habe bei vernünftiger Betrachtung mit ihrem eingeschränkten Leistungsvermögen keine reelle Chance,

einen Arbeitsplatz zu erhalten.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 18.02.2005 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie vorträgt, die allein auf Grund der Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes getroffene Entscheidung des SG könne nicht schlüssig nachvollzogen werden. Diese Beeinträchtigung rechtfertige nicht die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, da eine schwere spezifische Leistungsbehinderung damit nicht verbunden sei.

Mit der Berufungseinlegung beantragt die Beklagte auch, die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil auszusetzen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt, den Antrag der Beklagten zurückzuweisen. Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des SG bestanden nicht.

Nach [Â§ 154 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bewirkt die Berufung eines Versicherungsträgers Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Keine aufschiebende Wirkung tritt dagegen kraft Gesetzes für die Zeit nach Erlass des Urteils ein, wenn ein Versicherungsträger verurteilt wurde, dem Versicherten eine Rente zu zahlen. Der Versicherungsträger ist daher verpflichtet, die sog. "Urteilsrente" einzuweisen, die der Versicherte aber wieder zu erstatten hat, wenn das Urteil des Erstgerichts auf die Berufung hin oder in einem eventuellen Revisionsverfahren aufgehoben wird.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann jedoch der Vorsitzende des für die Berufung zuständigen Senats des Landessozialgerichts gemäß [Â§ 199 Abs 2 SGG](#) durch einstweilige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil aussetzen, soweit die Berufung gemäß [Â§ 154 Abs 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) soll eine Aussetzung allerdings nur dann erfolgen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat ([BSG 12, 138](#); 33, 118, 121). Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Auffassung des BSG nicht uneingeschränkt zu folgen und eine Aussetzung der Vollstreckung auch dann anzuordnen, wenn es nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Leistungsträger mit seinem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird (s. Niesel, der Sozialgerichtsprozess, 4. Aufl, Rdnr 400; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 199, Rdnrn 8 und 8a mwN). Zu berücksichtigen ist auch, ob in der Zwischenzeit geleistete Beträge nach Aufhebung des Urteils dann eingetrieben werden können. Das Interesse des Leistungsträgers an der Rückerstattung der Leistung ist umso höher zu bewerten, je größer die Erfolgsaussichten der Berufung des Leistungsträgers einzuschätzen sind. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass insbesondere dann, wenn in absehbarer Zeit ein Anspruch auf Altersrente entsteht, der Versicherungsträger nach [Â§ 51 Abs 2 SGB I](#) aufrechnen kann bzw. sonst nach [Â§ 52 SGB I](#) eventuell einen anderen Leistungsträger mit der Verrechnung beauftragen kann.

Vorliegend scheint es überwiegend wahrscheinlich, dass die Beklagte mit ihrem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird. Nach den

Feststellungen der vom SG gehörrten Gutachterin Dr.T. kann die Klāgerin mehr als 6 Stunden tāglich zumindestens leichte Arbeiten in wechselnder Stellung in geschlossenen Rāumen verrichten. Dabei māssten Tätigkeiten mit besonderer nervlicher Belastung, Tätigkeiten an unfallgefāhrdeten Arbeitsplätzen, Tätigkeiten mit besonderer Belastung des Bewegungs- und Stātzsystems und Tätigkeiten unter ungānstigen āuāeren Bedingungen vermieden werden. Zudem ist die Gebrauchsfāhigkeit des rechten Armes eingeschrānkt. Der auf Antrag der Klāgerin gemāā [Å§ 109 SGG](#) gehörrte Dr.H. beurteilt die Klāgerin sogar fār mittelschwere Arbeiten leistungsfāhig. Hinsichtlich der Gebrauchsfāhigkeit des rechten Armes machte Dr.H. keine Ausfāhrungen.

Nach [Å§ 43](#) Abs SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den āblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden tāglich erwerbstātig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berācksichtigen. Nach Auffassung des SG ist die Klāgerin wegen der Auswirkungen der bei ihr festgestellten Gesundheitsstāhrungen nicht mehr in der Lage, zu den āblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstātig zu sein. Nach der stāndigen Rechtsprechung des BSG lāsst das Leistungsvermāgen eines Versicherten eine Erwerbstātigkeit unter den āblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes māglicherweise dann nicht zu, wenn wegen der Summierung ungewāhnlicher Leistungseinschrānkung bzw wegen schwerer spezifischer Leistungsbehinderung keine Arbeitsstellen zur Verfāgung stehen. In solchen Fāllen muss der Leistungstrāger konkret einen geeigneten Arbeitsplatz benennen. Die bei der Klāgerin vorliegenden Leistungsstāhrungen scheinen auch in ihrer Kombination keine Summierung ungewāhnlicher Leistungseinschrānkungen darzustellen und die von Dr.T. angenommene Einschränkung der Gebrauchsfāhigkeit des rechten Armes kann nicht als so schwere spezifische Leistungsbehinderung eingestuft werden, dass deshalb unter den āblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes keine Erwerbstātigkeit māglich wāre.

Unter diesen Umstānden besteht unter Abwāgung einerseits des Interesses der Klāgerin an der Vollstreckung des Urteils und andererseits des Interesses der Beklagten daran, vor endgāltiger Klarstellung der Rechtslage nicht leisten zu māssten, Anlass die Vollstreckung aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des SG Wārzburg auszusetzen.

Die Entscheidung āber die Kosten beruht auf [Å§ 193 Abs 4 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemāā [Å§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 18.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024